

### III.

# Rangstreitigkeiten im 17. und 18. Jahrhundert.

Ein Kulturbild.

(Nach Administrativ- und Hofkammerakten des  
f. Kreisarchives Amberg.)

---

Von

Medizinalrat Dr. Andreas,  
k. Bezirksarzt.

---





Wenn wir die Schriftsteller lesen, welche die Zustände nach dem 30jährigen Kriege im deutschen Reiche beschreiben, so z. B. nur die lebendigen Schilderungen Gustav Freitags „das Jahrhundert des großen Krieges, 1600—1700“, so sollte man meinen, die damaligen Machthaber und Regierungen hätten die Hände vollauf zu thun gehabt, durch großzügige Verwaltungsmaßregeln die verrotteten Zustände zu heben oder zu bessern. Statt dessen sehen wir aber die Regierungen sich in unabsehbarem, mühseligem Schreibwerk abmühen, nichtige, kleinliche Streitigkeiten zu schlichten. Besonders heftig entbrannten die Rangstreitigkeiten, hervorgerufen durch kaiserliche, kurfürstliche, fürstliche Erlasse, Mandate, Ge- und Verbote. Lesen wir doch von den endlosen Streitigkeiten der zur Beratung des westfälischen Friedens zusammen gekommenen Vertreter der Landesherren über Vorrang, Vorgang und Vorsitz bei feierlichen Gelegenheiten und in den Reichstags-sitzungen. Und so finden wir in den alten Akten einen Wandwurm von Schreibereien zwischen Behörden und Behörden, zwischen Regierungen und Beamten in Stadt und Land über Titel und Würden, die der Eine vor dem Andern beanspruchte, über Vorrang und Vorgang (Praecedenz) u. s. w. Das Ganze bietet einestheils ein trauriges, andernteils in seinen Äußerungen uns ziemlich humoristisch anmutendes Kulturbild.

Schon gleich nach dem Kriege, als, — wie der Dichter sagt — auf allen Ländern lag die Not, auf allen Völkern lag ein Kummer, im Jahre 1651 erließ Maximilian I. an alle Landhofmeister, Hofratspräsidenten, Statthalter, Bizedombe, Rentmeister, Pfleger, Richter, Bürgermeister folgendes General-Mandat (im Auszug): „Es sind bereits früher Dekrete er-gangen wegen der Tituln in Unseren Landen, weisen nun sich

nemblichen in gebrauchung des Prädicates Ew. Gnaden und gnädiger Herr zu verhalten habe. Mit Mißfallen haben Wir vernommen, wie wenig Unser so ernstliches Gebot verfangen; daß das Prädikat Ew. Gnaden ꝛ. wider alle Gebühr gemein geworden. Daher Wir abermals Unser Verbot ernstlich wiederholen, Befehlen: daß furohin ein jeder, wes Standts und Würden er ist, sich mit dem betragen und contentiren lassen, was ihm seines Herkommen, Standts und Diensts halber gebürt, das Prädikat aber Euer Gnaden und Gnädiger Herr allein und forderist gebornen als Grafen und Herren- Standespersonen denen es vornemblich gebührt (dieß aber mit dem Prädikat Hochgräfliche Gnaden ꝛ. als einer unleydenlichen vanitet auch nit excediren, oder sich lassen gebrauchen oder annehmen sollen), wie auch Seiner Ehurf. Durchlaucht hohen Offizieren, Cammerern und gelehrten geheimen Rätthen (so sich aber auf ihre Person allein verstehet), nicht weniger in den Rentämtern und Regierungen, den Statthaltern und Bizedomben und außerdem sonst Niemandt mit was Ambt und dignitet er auch versehen sein möchte, gegeben werden und diesen Titul zu führen und zu gebrauchen erlaubt, den übrigen allen aber ein solcher hiemit abgeschafft sein und sie sich dessen gänzlichen enthalten und keineswegs mehr gebrauchen. Wie denn auch denen Pflugs-Verwaltern, Castnern, Mautnern und anderen geringeren Beamten im Land der Titul Edel und Gestreng ꝛ. gänzlichen abgeschafft und sich dergl. Beamte mit dem Titul oder Prädikat Ehrenvest sich betragen, auch sonst alle ungeziemende und theils newerlich erdachte Prädikata und Titul als Hochwol-Edel, Wol-Edelgeboren durchgehend abgestellt und Niemanden furohin gegeben werden sollen. Gestalten wir dann auch keineswegs mehr leiden und gedulden wollen, daß sich einziger, wer er auch sein mag, da er nicht solchen Standes und Herkommens ist, daß ihnen der Titul „Edel“ gebührt, des Tituls Edel anmassen, jondern mit dem Titul Ehrvest sich contentiren lassen.“

„Wie Wir auch mit Mißfallen vernommen, daß viele Eltern und Hausväter für ihre Töchter des junkfräulichen Ehrentituls sich schämen, und das prädicat frewlein beanspruchen, so ist es Unser Befehl, Wille und Meinung, daß solches verboten und das Prädiket frewlein nur den Töchtern der Grafen und Freiherrn und unserer Cammerer gegeben werde. Daher Wir dieses offenes gedrucktes Mandat publicirn. Wer sich dagegen verfehlt, gegen den wird Schandstraf verhängt.“

Wenn eines der Herrschaften ihren Diensthoten ein solch ungeziemendes Tractament zumuthet, wird es mit 20 Reichsthaler gestraft.

Charakteristisch ist es, daß auch Spione oder Späher aufzustellen befohlen wurde, um Zuwiderhandelnde aufzubringen! Diese Späher bekamen etwas von den Strafgeldern. Die Behörden sollten von 4 zu 4 Wochen Bericht erstatten.

Es scheint die Verordnung nicht recht Beachtung gefunden zu haben, denn es wurden wiederholt die Bestimmungen derselben eingeschärft. Die Churfürstin Maria Anna als Verweserin für den minderjährigen Ferdinand Maria beklagt sich, daß die Dekrete ihres geliebten Herrn Gemahls selig so wenig beachtet werden und verweist die unverantwortliche Connivenz der Hofkammer, von welcher keine Berichte eingingen. Später kamen nach und nach mehr Anzeigen über Verfehlungen gegen das Mandat. Es wurden Strafen verhängt und die Bitten um Erlaß derselben nicht genehmigt. So z. B. 4 Reichsthaler Strafe gegen Hauptmann Stöckl, weil er den Hofkammerpräsidenten mit Wohl Edel betitelt; 2 Reichsthaler gegen den Gastner Palling zu Neumarkt, weil er in einem Schreiben an die Hofkammer dem Rat und Rentmeister Friedrich Engelhard Nothhaft das Prädikat WolEdelgeboren gegeben, u. s. w. Ein Rittmeister, Hans Georg Sigmeier, entschuldigt sich damit, daß er „des Lesens und Schreibens nit kundig“ und sein Skribent ohne sein Wissen und Begehren aus Unwissenheit gehandelt. Diesem wird die Strafe nachgelassen. Die Pfarrer

wurden unterm 6. September 1651 amtlich belehrt, wie sie es mit Einsegnung der Hochzeiten zu halten hätten. Es war bestimmt, daß die kurf. Räte, auch andere geborne adelige Personen vor dem Hochaltar, die Bürgermeister der Stadt Amberg, das Kanzleipersonal und die Bediensteten vor dem Mittelaltar, vor der Kirchenthür aber alle andern Bürgers- und Bauersleut copulirt wurden.

Die Verkündzettel wurden von einem eigenen Beamten revidiert, um Verfehlungen gegen die Titulaturen in denselben zu beseitigen. Ein solcher Verkündzettel (von der Kanzel verlesen) aus damaliger Zeit z. B. lautete:

„Ihrer fürstlichen Gnaden Herzogens in Schlesien zu Sagau und Fürsten von Lobkowitz zc. zc. Lehenprobst der Edel und Hochgelehrte Stefanus Steger, mit der Ehrentugentreichen Jungfrauen Maria Regina Elspurgerin, weyland des Ehrenvesten und Wolweisen Hrn. Sebastian Elspergers deß Innern Rathß und gewesenen Weißen Bierverwalters in Amberg hinterlassener Eheleiblicher Tochter zc. zc.“

1658 berichtet Pfleger Federl zu Pfreimt, daß der Pfarrer einen Verkündigungszettel von der Kanzel verlesen, worin er den ehemaligen Gymnasiasten zu Amberg Michael Reil, nun angehenden Schulmeister, mit EdelEhrvest Hoch- und Wolgelehrt Herrn Reil, absolutus moralis theologiae studiosus betitelt!

Es gab Actual- und Titular-Räte. Die letzteren beschwerten sich über Ungleichheit der Anwendung ihrer Titel; sie möchten doch in Anbetracht ihrer vielen und langwierigen Dienste eine Prærogative vor Bürgern und Bauern haben, damit der Amtstitel nicht ein bloßer Name bleibe. Auch gegen die Kleiderordnung hätten sich ihre Frauen nicht vergangen, denn wenn diese weiße Trauerkleider hätten, so sei dieß ein alter Brauch. „Würde ihnen dieses Vorrecht genommen, würden sie wie die gemeinen Bürger oder Bauern aufziehen müssen.“

In einem darauf ergangenen Churfürstl. Bescheid vom 10. Februar 1673 rafft man sich zu einer Mühe auf, in der es am Schlusse heißt: „Dieweilen ihr aber Material genug habt, die Zeit in dem Rath nützlicher als mit dergl. ungeräumten Vanitaten, die keiner Verbescheidung würdig sein, anzulegen, als versehen Wir Uns, Ihr werdet euch mehr die Arbeit und Unsern Dienst, als mit solchen Eitelkeiten und Piquen, womit Ihr euch unnötiger Weise kuzlet, angelegen sein lassen, wollen wir euch nit verhalten.“

1692 bittet der Amberger Pfarrer Bayer, der sich „unter demütigster geistl. Rath“ unterschreibt, es möchte wieder ein Censor für die Verkündzettel aufgestellt werden, damit ihm und seinen Cooperatoren etwaige Fehler nicht imputiert werden.

Nachdem 1628 die Oberpfalz an Bayern gekommen und die katholische Religion wieder eingeführt war, hatten bei kirchlichen Prozeffionen wie auch bei größeren Leichenbegängen die Beamten, Bürgermeister und Rat mitzugehen. Es handelte sich nun bald darum, in welcher Aufeinanderfolge die verschiedenen Beamtenkategorien bei feierlichen Aufzügen zu gehen hatten. Es war eine Gangordnung oder wie es hieß Präzedenzordnung zu schaffen. Man fand in den Akten, daß bei den vorigen unkatholischen Landesfürsten, mithin „ante motus Bohemicos“ bei denen fürstlichen Leichen und sonstens der Churfürstl. Regierungskanzleistab und sogar die Kanzlisten den Bürgermeistern et hinc inde dem ganzen bürgerl. Magistrate dazumal bekanntlichermassen vor- und die Registratores auf die Sekretarios gegangen sind, welchem auch die zu Heidelberg zu dato noch übliche Observanz guten Theils Beifall gibt, krafft welcher es notorie auch da a tempore immemorabili jedesmal also gehalten worden und annoch also üblich. Es sei nicht zu präsumiren, daß dem Amberger bürgerl. Magistrat ante motus Bohemicos in puncto praecedendi für mehreres als dem Magistrat in der damals

gewesten Churf. Residenzstadt Heidelberg zugelegt gewesen sein sollte.“ — Erst 1631 wurden Bürgermeister und Rat den Kanzleiverwandten vorgezogen „zur Verhütung des damals besorgten häufigen Emigrirens und auch um die damals im Lutherthum noch hart verstrickten Leute desto eher zur kathol. Religion zu bewegen und hauptsächlich zur Verwohnung der ohne das jedermann freigelassenen Begleitung der gewöhnlichen Professionen zu vermögen.“ So erging am 2. Mai 1631 — noch mitten im 30jährigen Kriege — eine Präzedenzordnung, wonach folgende Reihenordnung bestimmt wurde:

- 1) die Regiments- oder Regierungsräthe nach ihrer Ordnung;
- 2) die adeligen Pfleger und Beamte;
- 3) die Hofcastner;
- 4) Bürgermeister und innerer Rath;
- 5) der Fiskal und der Regierungs-Medikus;
- 6) Regierungs-Sekretary und Zahlmeister;
- 7) Stadtsyndikus und Stadtmedikus;
- 8) Außerer Rath;
- 9) Rathschreiber, Pottenmeister, Registratoreß, Gegen-schreiber und andere dergl. Offizianten;
- 10) Ganzzlisten.

So, jetzt ist eine Ordnung — hat man gemeint. Aber schon am 27. Mai 1631 beschwerten sich Bürgermeister und Rat der Stadt Amberg, „daß sie bei der gehaltenen Profession soviel gedulden müssen, sogar unter den Weibern, daß wir uns jetzt und in Zukunft steif halten und die Churf. Ordnung auch für unsere Nachkommen festhalten wollen.“ Wie es damals — trotz autokratischer Regierung — üblich war, wurden Kläger und Beklagte immer zu schriftlicher Rechtfertigung aufgefordert. Daraus erwuchsen Hin- und Herschreibereien und dicke Akten. Auch hier wurde Magistratus aufgefordert, die Manns- und Weibspersonen zu nennen, die ihm der Churf. Resolution zuwiderorgetreten sind. Der Magistrat beschuldigt nun in specie den Rentschreiber und Unterrichter und

dessen Ehefrau, auch der Stadtsyndikus und die Regierungsekretary hätten sich vorgeedrängt, die sollten sich der ermelten Ordnung accomodieren.

Darauf rechtfertigt sich der Unterrichter Regrada in einem langen Schreiben. Nach einer Einleitung mit humoristischem Vergleiche fährt er fort, daß er durchaus keine Präzedenz genommen: „Als man mit der ersten Prozession am Montag den 26. May auf Kümmerbruck gegangen, ebenso den andern Tag, als wir das Kreuz bei St. Katharina erhebt, den dritten Tag, wie man zur hl. Dreyfaltigkeit hinaußgegangen, habe ich, als die Prozession in Fortzug gewesen, inmitten der Kirchen vor Unserer lieben Frauen-Altar, bis die Rathsherrn ihren Vorgang genommen, gewartet, alsdann mit dem Meister Christof Käß, Metzger und des Raths allhier, welcher der letzte gewesen, fortgezogen und ihm die rechte Hand frei gelassen, hat er solches nicht zugeben wollen. Und als wir bei W. Scharffen Hauß gewesen, ist der Scharpf aus seiner Werkstatt herausgetreten und mit der Prozession gegangen und ich ihm als Rathsherrn gewichen, Käß aber dieß nicht zugegeben und zum Scharffen gesagt: „wir wollen ihn halt in der Mitten behalten“, so sind wir zugleich fortgewandert und bei der Prozession an Himmelfahrt auf den Arztberg bin ich abermalen keiner praeminenz halber, sondern Gott und sein hl. Kreuz zu ehren mitgangen; da sei er vor Bürgermeister und Rath getreten, nicht aber der praeminenz halber, sondern um mit Gesang zu helfen zc.“ Beschuldigt dann andere Personen, daß sie an Fasttagen Fleisch kaufen und essen. Bringt dann seine Verdienste vor: „Er habe viel Jahre lang der röm. kaiserl. auch zu Hispanien und Frankreich kön. Majestät und nit weniger Sr. kurf. Durchlaucht sein ehr, Leib, guet und Bluet in Kriegsdiensten darangesetzt, als Fendrich, Fahnenjuncker, Cornet, Lieutenant und Capitänlieutenant; als solcher gegen Bethlen Gabors Kriegsvolt mit 60 Musquetieren und 20 Pferden von Crembsier in Mähren ausge-

fallen und in die Flucht gejagt; als sie Succurs erhielten und im freien Feld keine Retirada war, mich gegen ihnen gewandt von 2 Uhr bis Abends zwischen 8 und 9 Uhr gegen 500 Ungarn zu Pferd ritterlich gewehrt, als dann aus Mangel von Kraut und Lott mich müessen gefangen geben, dann bei bedeuten Bethlen Gabor 3 Jahre in harter manucipitet, welches einen Stein erbarmen solle, bis ich durch Fürbitt unser lieben Frauen aus Gnaden Gottes mit der Flucht erledigt, 10 Tag und Nacht kein Bissen Brod gesehen, bis ich das kaiserl. Territorium erreicht. Da sollen ihm doch Schuster, Schneider und Seifensieder nicht vorgezogen werden, und dadurch seine Ehr, die er sich durch Bluet und nicht durch geschenk, schreiben oder Rauffung erobern müessen, geschmelert werde.“ Bezüglich seiner Frau bemerkt er, daß sie nicht aus eitler Ehrsucht vorgegangen. „Wenn die Stadtrathsfrauen wollten, daß man ihnen nicht vorgehe, sollten sie auch wie andere in die Kirche kommen und zuerst die heil. Meß hören und dann der Prozession von Anfang an beiwohnen. Damit man aber sehe, daß sie rathsfrauen und gleichsamb den hohen Cedern von Libanon gleich sein wollen, warten sie wie ihre Männer unter den Hausthüren und wie die Raz auf eine Mauß auf die stellen, darinnen sie vermeinen ihre maiestet erscheinen zu lassen, dann sollen ihnen die Erbaren und respective zehnmalen besseren Geschlechtsfrauen als sie seyen zurück weichen zc.“ Er bittet zum Schlusse, „man möge ihm eine solche stell geben, die ein Ansehen habe, daß in polizey und religionsfachen ein Focht und Aug auf solche möcht von der hiesigen Bürgerschaft geworfen werden und er seiner mit Degen und Pistolen erworbenen Ehr unentsetzt sein möge.“ (5. Juni 1631.) Es wurde ihm darauf bedeutet, daß ihm keine andere Stelle zugewiesen werden könne, als die nach churj. Disposition unter den Ratschreibern (Pottenmeistern, Registratoren und dergl. Offizier.

1655 erging wiederholt Befehl, da sich Syndicus, Medicus und Stadtschreiber zu weit vordrängten, die Ordnung besser einzuhalten. Dagegen remonstrirt Syndicus Joh. G. Berger. Daraufhin bestimmt Ferdinand Maria, daß Stadtsyndicus, Stadtmedicus und Ratschreiber ihre Stellen nach den Regierungssecretarien und vor den innern Ratsverwandten zu nehmen haben. Sollte aber einer derselben sich von den publicis actibus absondern, werde er exemplarisch bestraft werden. Bürgermeister und Rat, sowie die Secretary und der Stadtsyndicus beruhigen sich dabei wieder nicht. 100 Jahre gingen so der Streit und Beschwerden zwischen Registratoren, Sekretarien, Bürgermeister und Rat, Oberungeltern, Verwaltungsgegenschreibern, Advokaten zc. hin und her. Einige solche persönliche Streitigkeiten seien hier noch angeführt, weil sie zu charakteristisch sind.

So beklagt sich 1662 Stadthauptmann Dr. Flavigny über den Regierungs-Advokaten Dr. Brößl, „daß dieser beim Seelengottesdienste der Hausfrau des Rathes Oswald Unfried aus Affront und Despect, aus hochfärtigem Gemüth und blosser bravada beim Opfergang ihn zurückgestossen habe.“ Dr. Brößl wird zur Verantwortung gezogen. Natürlich sagt er, daß Flavigny ganz falsch berichtet, und dieser Alles selbst wider ihn verübt habe. „Er hat mich auch hinterrücks der hochgräfl. Excellenz Gnaden und andern hochansehnlichen Herrn scandalossissime mit solcher Gewalt vor ihn hinweg und auf die seiten hinausgestossen, daß ich mich mit harter Mühe erhalten habe. Als wir dann beim Vobamt hinter den Hochaltar hinein kommen feindt, hat er mich abermal ganz hizig und ergrimmt angefahren und mich mit Gewalt hinter sich stossen wollen, sagend, er müsse vorgehen; indem ich mich aber nit auß meinem Orth habe vertreiben lassen und gesagt, er müsse aber nit vorgehen, hat er seine Hand zu meinem Kopf, gehet und diese Formalie geredt: ich möcht dir woll so machen; darauf geantwortet, er solle es probiren und sind

wir also hinter dem Hochaltar herfür und von einander thomen.“

Im Jahre 1680 beanspruchen die Kanzleibedienten unter andern die Präcedenz vor dem Stadtrat. Sie bemerken, daß ihnen der Vorgang der Bäcker, Schuster, Schneider und anderer Handwerksleut, worin der ganze Amberger Stadtrat besteht, zu wachsendem Despekt sei. „Obzwar 1631 die Ordnung gemacht worden, daß ein Stadtrath den Vorgang in publicis actibus haben solle, so hat es doch die gnedigste intention gehabt, daß durch solches diese im Luthertumb hart versenthte Leute zur Religion bequemet und umb jovil eher denen anstellenden processionen beywohnen möchten, als man gnedigt resumirt, es würde dieser Stadtrath wie in den Hauptsteten dero Landen zu Bayern, mit adelichen Geschlechtern besetzt sein, massen denn auch eo tempore noch Leuth von Consideration, auch mehreren Verstandts und Hertkommens, als die izige Handwerthsleuthe, die kaum den Druf lesen können, im Amberger Stadtrath gewesen sein, so ist auch gnedigt zu ermessen, daß diese Ordnung schon längst infringiert worden, indem, wie die älteren bedihnte wissen, eine Zeitlang bald die Kanzleibedihnte, bald die sogen. inneren Rathsbürger den Vorgang gehabt und genommen haben u.“ Bürgermeister und Rat machten an den Geheimen Rat lange Gegenvorstellungen. Churfürst Max Emanuel bescheidet darauf (4. Oktober 1680), es solle bei der hergebrachten Ordnung verbleiben, der Bürgermeister aber wird bedeutet, daß er sich besleißigen solle, solche Personen in den innern Rat zu ziehen, die der ihnen bewilligten Praecedenz würdig seien.

1684 beschwert sich Bauschreiber Löw gegen den Canzlisten Böck wegen verächtlichem Affront bei der Prozession zur heil. Dreifaltigkeit, da er mitten darunter, da er sein „Geheconsort“ gewesen, sich von ihm weg und nach vorn begeben habe. Die Canzlisten beschweren sich entgegen, daß der frühere Bauschreiber Ulrich Schauersperger ihnen wohl vorgegangen, weil

er schon früher in Straubing Canzlist war, und ein wohlstudierter und in mehreren Wissenschaften versierter Mann war, während Löw seines Zeichens ein „Beckh“ war und erst vor Kurzem „gebähen“ habe zc.

1688 beschwerten sich Bürgermeister und Rath, daß dero Kriegs-Rechnungscommissarius und Gejaldschreiber Joh. Ad. Schießl verwichenen Sonntag sich unterstanden habe, in Unserer Lieben Frauen Hofcapellen bei gehaltener Congregation mit ungeziemendem Übermuth und Gewaltthetigkeit den Vorgang zu nehmen und den altererbten eltesten innern Rathsverwandten Jakob Waldtherrn auf die Seiten zu stoßen. Man solle dem Schießl wegen dieser Ungebühr und dem dem Bürgermeister und Rath angethanen Schimpf die gebührende animadversion zukommen lassen.

In Stadt und Land wogten solche Streitigkeiten hin und her, zwischen Forstmeistern, Umgeltern, Mautnern, Gegenschreibern, Richtern u. s. w. Auch um Kirchenstühle und die Plätze in ihnen gab es ein Geraufe. So beschwert sich 1680 ein Forstmeister Donhauser in Hirschwald und ein Hammerherr Reiz von Leidersdorf gegen den Prior des Klosters Ensdorf, daß dieser die Kirchenstühle habe entfernen lassen, sodas er, der Forstmeister, bei der Kirchthür unter den Schergen und Bettelleuten stehen müßte. Der Prior, Leonardi Dogl, führt in einer Gegenschrift an, daß die Kirchenstühle schon vor 280 Jahren nur für die Religiosen des Klosters aufgestellt worden und die habe er theils, weil ruinos, beseitigen und theils herrichten lassen. Er bringt den Satz vor: „Churfürst möchte mit zulassen, daß wir hierinfallß von dergleichen perturbatoribus, denen wir hierlandts tamquam advenae et peregrini noch de facto odios und ein spiß in den Augen seint, möchten molestirt und präzedirt werden.“ Der Forstmeister schimpft hinwieder wie ein Mohrspaz auf den Prior und will nicht hinter dem Klosterriecher zurückstehen. Der Prior behauptet, die Kirche zu Ensdorf sei nicht Pfarrkirche, sondern Kloster-

kirche, in der weder dem Forstmeister noch dem Hammermeister, sondern nur den clericis religiosis die Präzedenz gebühre. Der Streit ging fort bis 1710, da dem Kloster-richter untersagt wird, gegen die Präzedenz des Forstmeisters zu Hirschwald ferner zu disputieren.

Am 15. Juni 1685 kam auch eine Präzedenzordnung für die Stadt Neumarkt heraus mit folgender Reihenfolge:

- 1) der churf. Schultheiß,
- 2) der churf. Hofkammer,
- 3) die 4 Bürgermeister,
- 4) der Syndicus als Doktor,
- 5) der Medicus als Doktor,
- 6) der churf. Oberumgelter,
- 7) der churf. Oheraufschläger,
- 8) der churf. Gerichtschreiber,
- 9) der churf. Kastenamts- und Umgeltesgegenfchreiber.

Auch hier gab es Streitigkeiten. Der Hauptgrenzmauthner Freiherr v. Cronegg wollte dem Magistrat nicht nachgehen. Magistratus repliziert auf die „wahrlosen“ Behauptungen Cronegg's.

Wie schon erwähnt, lagen sich die Beamten und Magistrate der Landstädte gleichfalls oft in den Haaren wegen der Präzedenz. So beschwert sich im Jahre 1708 der Gerichtschreiber Bersch in Nabburg, daß der als Oberumgelter ad interim bestellte Stadtkammerer Paul Fehser den Rang und Präzedenz genommen habe, und „daß sich der als Oberumgelter designierte Gerichtschreiber Mich. Frey von Treswitz vergangenen Donnerstags ohnerachtet er allhier seinen Aufzug noch nit genommen und abwesent, durch den Mößner seine Warklärzen in der Kirch und dem Gottesdienst an den Sitz oder Stuehl zwischen dero allhiefigen Herrn Pflegskommissario und meinen, mithin in die mitten aufstellen und anzünden lassen.“ Schon 1693 hätten die Oberumgelter und deren Gegenschreiber Rang und Präzedenz vor den Bürgermeistern. Frey wurde nicht zur

Verantwortung gezogen, sondern Kaiserl. Majestät erließ ohnedies gnädigste Resolution und dabei blieb es.

In den Jahren 1748 und 1772 erschienen Dekrete des Churfürsten Max Joseph, worin in ersterem einige Bestimmungen über die Plätze in den Kirchenstühlen zu Amberg, im letzteren wegen Ungleichheit der Präzedenz bei den Regierungen zu Amberg, Straubing, Landshut und Burghausen folgende Ordnung festgesetzt wird:

- 1) sehen Höchstderelbe keine Prozession oder Opfertag pro actu gremiali an, folglich gehet es auch hierin nicht nach der Ordnung, welche in gremio beobachtet zu werden pflegt; sivil
- 2) die Processiones zu Amberg insonderheit betrifft, gehet der Statthalter oder in seiner Abwesenheit der Vizestatthalter ganz allein voraus, und schließt beide gegenwärtig seynd, gehen sie auch miteinander; hierauf folgen die Herren Cammerer, sie seyn gleich de gremio oder nicht, secundum senium Paarweis und nach ihnen der Canzler, oder wenn jene in ungleicher Zahl vorhanden seynd, gehet der Canzler neben dem letzten Cammerer, sofort die mit dem Kammer Schlüssel nicht begabte Grafen und Barones, ebenfalls Paarweis. Endlich aber die übrigen Räte von der Ritter- und gelehrten Bank und zwar jene rechter, diese aber linker handt, mithin alternative und so daß sie zwey latera ausmachen.
- 3) soll die nembliche Rangordnung zwar auch bey den übrigen drey Regierungen zu Straubing, Landshut und Burghausen beobachtet werden, jedoch mit dem Absatz, daß die Bizedomb nicht voraus allein, sondern allzeit der ältere Kammerer oder sonst der nächste in ordine neben ihm gehet und wo es bisher üblich gewesen ist, daß in festo corporis Christi das Pluvial von dem Bizedomb und Canzler miteinander getragen worden, da soll es auch ferner also observiert werden. Dergleichen laßt man

- 4) so wol zu Amberg als sonst bei deme bewendten, was der Kirchenstuehl oder Bänken halber bishero üblich gewesen ist. Obige Rangordnung versteht sich
- 5) auch auf die Opfergänge, jedoch nicht paarweis, sondern gewöhnlicher maß in una Linea nacheinander;
- 6) wollen Ihre Churf. Durchlaucht die geheimen Rätthe nicht obligieren, daß sie bei processionibus oder Opfergängen erscheinen sollen, womit also die Rangstreitigkeit zwischen ihnen und den Kammerern von selbst hierin vermieden bleibt;
- 7) wird der gnädigsten Landts- oder andern hohen Herrschaft bey ihrer Anfunft in Regierungstädten das Compliment a Directorio nomine totius gremii abgestattet, und obwohl sammentliche Rätthe dabey zu erscheinen und ihre unterthänigste Aufwartung zu machen haben, so geschiehet doch solches ohne Rang und Ordnung, und so wenig man endlich
- 8) bey Raths-Versamblungen in die Rathsstüben ordentlich einzutreten pflaget, so wenig hat man sich auch bey dem Auftritt an eine gewisse Ordnung zu binden (fascikel 9 – 218). — Das Vaterland war gerettet.

Auch gegen das Militär gab es Beschwerden. So existiert vom 22. Mai 1761 ein Magistratsprotokoll, worin geklagt wird, daß bei der letzten Frohnleichnamsprozession auf Befehl des Generalmajors und Stadtkommandanten v. Winter eine Abteilung Infanterie unter einem Hauptmann und Lieutenant mit geschultertem Gewehr in die Reihen von Bürgermeister und Rat eingeschwenkt ist und so die Reihenfolge zerrissen und Bürgermeister und innerer und äußerer Rat weit ab von ihren Vorgängern zum Ärgernis der Bürgerschaft getrennt worden seien. Der Platzmajor wird zur Verantwortung vorgerufen. Er sagt aus: „Es sei jüngst unter Churf. Durchlaucht höchstem Handzeichen ein neues Reglement herausgegeben worden, daß in solch öffentlichen Prozessionen

folglich zu Begleitung des Sanctissimi vor dem Clero und Fackelträgern einige commandirte Mannschaft, dann nach denen nach dem Venerabile in distinctione mitgehenden Personen abermahlen ein den Schluß machendes Commando beordert werden solle. An diese Verordnung werde sich der Commandant halten, bis von höchsten Orten ein anderes erfolgen werde. Dieses Reglement enthalte auch die Bestimmung, daß bei solchen Prozessionen, wenn nicht besonders distinguierte Personen vorhanden, der Himmel von 4 Fährriehen getragen werden solle.“

Der Plazmajor wird bedeutet, der Commandant hätte von diesem Reglement der Regierung vorher Kenntniß geben sollen. 13. Mai 1763 dekretiert der Hofkriegsrat in München das Commando habe nach den Bürgermeistern, Ratsverwandten, siegelmäßigen und graduierten Personen einzurücken.

An Allem hatte man etwas auszufetzen. Am 6. Mai 1763 beschwerten sich sämtliche Regierungs- und Cammersecretary so andere churf. Beamte, „daß von den Klöstern der Jesuiten, Franziskaner und Paulaner zu den öffentlichen Prozessionen und Kreuzgängen je 2 Religiosen zur Begleitung abgesandt werden und daß nun diese geistliche Herren, welche sich doch bey aller Gelegenheit *minimi et humillimi in Christo* schreiben und nennen, sich einige Zeit hero mit einer ganz unanständigen Arroganz bezugehen lassen, sich gleich nach denen 4 Bürgermeistern, sohin mit einer recht geringschäßig in die Augen fallenden *distinctio immediate* vor den churf. wirklichen und Titular-Regierungs- und Rentkammersecretary zc. öfters mit Gewalt einzudringen und ihnen solchergestalten unter denen Weltleuthen eine hoffartsvolle Präzedenz eigenmächtig beizulegen. Nach der Bulla pontificia *Pii quarti* hätten diese Religiosen ihren Rang und Gang vor dem weltlichen Clerus, keineswegs sollten sie sich unter die Weltleuthe mischen.“ Der Bitte, den Klöstern dahin Auftrag zu geben, wurde stattgegeben (Adminiistr.-Akten des Kr.-A. Amberg, fasc. 8, 144—212).

Nicht bloß die niederen Beamten in Stadt und Land waren eiferfüchtig auf die Präzedenz, sondern auch die höheren an den Regierungssitzen, wie die Regierungs- und Kammer- räte. Letztere wollten den ersteren ganz gleichgestellt sein — Streit der Justiz und Verwaltung — und machten um des- willen viele Dezennien hindurch die beweglichsten Vorstellungen. Von 1630—1655 wurden die Kammersachen bloß durch das Rentamt mit Zuziehung des Kammeradvokaten oder Fiskals besorgt. Wegen angehäufter Arbeit sind die Kammersachen aber ins Stocken und Abgang gekommen und wurden daher von der Regierung einige Räte deputiert und zu Ober- pälzischen Kammer- räten ernannt. Da ergaben sich bereits 1664 die Differenzen zwischen diesen und den Regierungs- räten. 1666 wurde der churf. Titularrat und Zahlmeister Johann Christof Würtinger zum wirklichen oberpälzischen Kammer- rat ernannt und ihm Rang und Gang mit den Regierungs- räten nach dem Senium zuerkannt. Die andern Kammer- räte, als Titularräte, wollten den Regierungs- räten gleichgestellt sein. Die langatmigsten Bittschriften wurden deswegen an den Churfürsten gerichtet, worin sie gegen die Regierungs- räte und den Direktor ziemlich ausfällig werden. So kam z. B. in einer Bittschrift die Stelle vor: „sie hätten nur geringen Sold mit Weib und Kind, den sie mit Angst und Schweiß ihres Angesichts verdienen müssen, während der Herr Direktor seinen so reichlich einzunehmen habenden Sold pur und mit lauther Pläfir als Jagden, Spazierengehen oder Reithen empfanget. Ein Musketier, wenn er lang und treu dient, hat Hoffnung, Corporal zu werden, während ein Rentkammerrath, wenn er 20, 30 Jahr und noch länger treu dient, einem jungen, erst von der Schul hergelaufenen Menschen nachgehen soll!“

Aus dem Jahre 1730 existiert aus diesem Streite eine Art Qualifikationsliste, von den Kammer- räten verfaßt, über sämtliche Regierungs- und Kammer- räte, über ihr Herkommen und dermalen nach dem senio genießenden Rang:

### Ritterpankh:

Ihre Excellenz Johann Tobias Ignaz Nyz, Graf von Wartenburg, Bizestatthalter. Diesen geht die Präcedenz nicht an Landrichter Christ. Wilh Gobel von Hofgiebing; diesen geht der Rang nichts an, weil er als Landrichter den Vorzug vor den andern Regierungsräthen ohndem hat.

Obrist-Forstmeister Josef Adam Graf von Tauffkirchen, hat auch den Rang von sich selbst.

Christof Erdmann Baron von Budewils, hat den Rang als Baron vor den Regierungsräthen und geht ihn der Stritt nicht an.

Max Philipp von Wildenau, desgleichen.

Nun werden die einzelnen weitem Regierungsräte namentlich aufgeführt und durchweg in Bezug auf ihre Familie, ihre Conduite und ihre Leistungen herabgewürdigt; da aber manche der aufgestellten Behauptungen entschieden falsch sind, so erscheint das Schriftstück mehr als ein Produkt subjektiver Schmähsucht als objektiver Berichterstattung.

Ob dieses Pamphlet für den Verfasser unangenehme Folgen gehabt, ist aus den Akten nicht ersichtlich.

### Gelehrte Pankh:

Canzler Josef Maria Max von Pistorini, hat als Canzler seinen Rang per se und geht ihn der Präcedenzstritt nit an.

Die auf der gelehrten Bank sitzen, sind ohnedem keine Cavaliers, haben also um so weniger gegen uns Cammerträthe einen Rang zu prätendiren.

Nun ergeht es den einzelnen Räten auf der gelehrten Bank nicht besser als ihren Kollegen von der Ritterbank.

Dann werden die Rentkammer räte aufgeführt, von denen der Verfasser natürlich nur Gutes berichtet.

Rentmeister Jacob Anton Baron von Edlmar.

Johann Wilhelm Groß von Kreuth.

Anton Michael Bonzelin.

Johann Ignaz Ermerig (Fiskal).

Franz Gottlieb von Stedingkh: Ist von Geburt ein solcher Cavalier, daß vielleicht keiner von den Regierungsräthen mit ihm tauschte.

Andre Euchar von Förnberg: Ist auch ein Cavalier, hat sich genugsam Meritten gemacht.

Johann Georg Thurmman: hat lange Jahre als Hauptmann, Beamter und Rath gedient.

Ludwig von Montferrier.

Johann Sebastian Josef von Mayern: der Vater sitzt auch auf der Ritterpanth.

Johann Georg von Weinzierl, Hofastner.

Johann Paul Guetmann, Zahlmeister, hat schon 15 Jahre gedient.

Franz Josef Formacher, hat lange Zeit als Offizier Sr. kais. Majestät gedient.

Georg Carl von Baumgartner: kann sich zu seiner Nobilitirung legitimiren, ist schon über 20 Jahr im Land und ist in herrschaftlichen Verrichtungen wohl zu gebrauchen.

Emmanuel von Erhard: ist wegen seines Vaters meritten nobilitirt und Cammerrath geworden, hat auch soviel studirt und gelernt, daß er gewiß manchem Regierungsrath nichts nachgeben würde.

Georg von Hartung. Ist in München.

Franz Leonhard Falkner von Sonnenburg: ist nicht nur nobilitirt, sondern auch zu Ehurf. Durchlaucht Landt- und wirklichem Truchseß, hienach aber mit 300 fl. jährl. Gnadengehalt als Rentkammerrath angeschafft worden. Dem sollte es schwer fallen, wann er einem jungen Regierungsrath nachgehen sollte.

Franz Steinsberg: dient schon lang als Kriegscommissariats-Oberbeamter und Titularkammerer.

Schiefl: ist in regard seines Vaters meritten angestellt und gehet ihn der Rang nichts an.

So stritten sich fast 2 Jahrhunderte die lieben Vorfahren um Titelleiten herum. Ob die am 21. März 1800 erlassene Churf. neue Rangordnung Besserung geschaffen, ist zweifelhaft.



